

Kösters, Wim

**Article — Published Version**

## Europäische Zentralbank: Notwendige Zinserhöhung

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Kösters, Wim (2008) : Europäische Zentralbank: Notwendige Zinserhöhung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 88, Iss. 7, pp. 425-, <https://doi.org/10.1007/s10273-008-0815-5>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/43101>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

---

## Europäische Zentralbank Notwendige Zinserhöhung

---

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 3. Juli 2008 den Leitzins auf 4,25% erhöht. Dies war angesichts der Beschleunigung des Preisniveaustiegs auf eine Rate von zuletzt 4% (Juni 2008) unausweichlich, denn die Glaubwürdigkeit der EZB bei der Verfolgung ihres vertraglich vorgegebenen Ziels Preisniveaustabilität drohte Schaden zu nehmen, was die Effizienz der Geldpolitik gemindert hätte.

Die EZB ist für die Zinserhöhung trotzdem zum Teil heftig kritisiert worden. Dabei spielen die Kritiker die gegenwärtigen Inflationsgefahren herunter und stellen die Risiken einer Zinsanhebung für die Konjunktur in den Vordergrund. Wie schon häufiger in der Vergangenheit zu beobachten, gehört dieses Argumentationsmuster mittlerweile zu einer nahezu ritualisierten Reaktion auf eine restriktive geldpolitische Maßnahme. Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen. Für die eindeutige vertragliche Verpflichtung der EZB auf das Ziel Preisniveaustabilität sprechen gute theoretische und empirische Gründe. Insbesondere können mit Hilfe der Geldpolitik nur vorübergehende reale Effekte erreicht werden. Da diese aber mit dauerhaften Veränderungen der Inflationsrate „bezahlt“ werden müssen, würde die Wohlfahrt durch eine zu lockere Geldpolitik auf mittlere Sicht gemindert. Die EZB hat durch ihr Verhalten in der Vergangenheit gezeigt, dass sie kurzfristige Abweichungen von ihrem Zielwert (knapp unter 2%) infolge von starken Erhöhungen einzelner Preise wichtiger Güter, wie gegenwärtig beim Rohöl und den Nahrungsmitteln, vorübergehend hinzunehmen bereit ist. Sie muss allerdings verhindern, dass solche Preishocks ein allgemeines Inflationsklima entstehen lassen, durch das sich der Preisniveaustieg mittelfristig verfestigt. Genau diese Gefahr besteht aber gegenwärtig. Denn nicht nur der allgemeine Verbraucherpreisindex (HVPI) ist deutlich angestiegen sondern auch die Kerninflationsrate, bei der Energie- und Nahrungsmittelpreise herausgerechnet werden. Auch sie lag in den letzten Monaten mit gut 2,5% deutlich über der Zielmarke der EZB. Dies deutet darauf hin, dass sich auch die Preise anderer Güter inzwischen stärker erhöht haben. Damit wächst das Risiko von Zweitrundeneffekten. Dies gilt umso mehr, da offenbar auch die Inflationserwartungen angestiegen sind.

Die EZB muss einen anhaltenden Inflationsanstieg im Euroraum auf über 2% aber unbedingt zu verhindern versuchen, zum einen um Zweitrundeneffekte bei

der Preis- und Lohnsetzung und damit eine Verfestigung des Preisniveaustiegs rechtzeitig zu unterbinden. Zum anderen ist dies nötig, um keine Zweifel hinsichtlich der Entschlossenheit der noch jungen Zentralbank EZB bei der Inflationsbekämpfung und damit ihrer Glaubwürdigkeit aufkommen zu lassen. Daher war die Zinserhöhung überfällig.

*Wim Kösters  
Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung rwi  
koesters@rwi-essen.de*

---

## Wohnriester Na also, es geht doch

---

Mit dem im Juli vom Bundestag verabschiedeten Eigenheimrentengesetz ist das selbstgenutzte Wohneigentum nun vollständig in die staatliche Förderung der Altersvorsorge einbezogen worden. Bisher war dafür nur die zeitweilige Entnahme eines begrenzten Betrages aus bestehenden Riesterverträgen möglich gewesen, und dieser musste zudem vor Eintritt in das Rentenalter zurückgezahlt werden. Die wesentlichen Argumente dafür waren gewesen, dass das Wohneigentum keine Rente in bar erbringe und auch nicht hinreichend wertbeständig sei. Diese Bedenken und Einschränkungen sind von der Politik jetzt vom Tisch gefegt worden. Künftig kann die komplette Riesterförderung für den Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Immobilie genutzt werden, und das Kapital muss nicht mehr bei Renteneintritt in eine „echte“ Rente umgewandelt werden. Auch die Entschuldung eines bereits bestehenden Wohneigentums und der Erwerb von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft werden entsprechend gefördert. Die Förderung kann zudem sowohl für den Eigenkapitaleinsatz als auch für Tilgungsleistungen und sogar für das Bausparen in Anspruch genommen werden. Ausgenommen ist lediglich der Erwerb von fremdvermietetem Wohneigentum, und im Falle des späteren Verkaufs muss sofort eine andere selbstgenutzte Immobilie erworben werden.

Damit hat die Politik endlich einmal den gordischen Knoten durchschlagen und einfache, flexible Regelungen erlassen. So ist eine umständliche Berechnung der Mietersparnis als fiktiver Ertrag der selbstgenutzten Wohnung nicht nötig. Vielmehr folgte der Gesetzgeber dem sogenannten KaNaPe-Modell: Das in die eigene Wohnung fließende Kapital wird, soweit Riester-gefördert, auf einem fiktiven Wohnförderkonto verbucht und mit jährlich 2% fiktiv verzinst. Entsprechend dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung können die betreffenden Spar- und Tilgungsbeiträge als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteu-

er abgezogen werden, und auch die fiktiven Zinsen bleiben zunächst steuerfrei. Bei Eintritt in den Ruhestand sind dann sowohl das geförderte Kapital als auch die aufgelaufenen Zinsen mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Dabei besteht zusätzlich noch die Wahl, diese Steuerschuld entweder vollständig sofort mit einem Abschlag von 30% zu begleichen oder allmählich innerhalb von 25 Jahren, dann aber ohne Abschlag.

Trotz dieser großzügigen Regelungen ist der Wohnriester nicht als wohnungspolitische Subvention zu werten. Er öffnet lediglich die ohnehin bestehende Riester-Förderung für das selbstgenutzte Wohneigentum, und damit für die nach wie vor beliebteste Form der privaten Altersvorsorge. Sicher wird es nicht jeder reizvoll finden, für seine voll abgezahlte Immobilie im Alter nachgelagert Steuern zu bezahlen. Dafür wird es aber in jungen Jahren leichter, überhaupt Wohneigentum zu bilden. Und man muss ja keineswegs zwangsweise mitmachen: Die Politik überlässt es hier richtigerweise endlich einmal dem Bürger selbst, für sich die richtige Entscheidung zu treffen.

*Ulrich van Suntum  
Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster  
vansuntum@insivo.de*

### **Mehrwertsteuerbetrug Systemwechsel erforderlich?**

Seit 2004 ist die Ausfallquote bei den Mehrwertsteuereinnahmen in Deutschland nach der ifo-Quantifizierung von ihrem bislang höchsten Wert mit 12% über 11½% im Jahr 2005 und 9½% (2006) auf 9% (2007) zurückgegangen. Dabei hätte die starke Anhebung von 16 auf 19% für den Normalsatz 2007 grundsätzlich eine deutliche Zunahme der Schwarzarbeit auslösen und damit einen Anstieg der Ausfallquote nach sich ziehen können. Außerdem wirkte sich die Satz-anhebung 2007 auch tendenziell schon im Vorjahr auf das Kaufverhalten der privaten Konsumenten und der nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten aus. Trotz dieser grundsätzlich erhöhend wirkenden Effekte fällt die Quote für 2007 besser aus als der Wert für 2006. Für 2008 wird nach den vorliegenden Eckwerten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und dem vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ quantifizierten Mehrwertsteueraufkommen ebenfalls eine Quote von 9% erwartet.

Der positive Verlauf der Ausfallquote dürfte auch auf die verstärkten staatlichen Bemühungen im Kampf gegen die Schattenwirtschaft zurückzuführen sein. Zu nennen wäre hier z.B. die allerdings begrenzte steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35a EStG. Auch die intensive Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und verschiedenen Behörden wie der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Rentenversicherung, den Trägern der Sozialhilfe und den Ausländerbehörden, um nur einige zu nennen, scheint Früchte zu tragen. Dass gerade die Zusammenarbeit (nicht nur national, sondern auch EU-weit) weiter ausgedehnt und intensiviert werden muss, liegt auf der Hand. Auch wenn eine Quote von 9% bereits erfreulich ist und unter den Ausfallquoten vieler EU-Länder liegen dürfte, ist doch jeder weiterer Rückgang der Quote mit Mehreinnahmen von knapp 2 Mrd. Euro pro Prozentpunkt verbunden. Diese potentiellen Mehreinnahmen sollten die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben für Investitionen in Personal und IT-Anlagen wert sein. Zudem werden hierdurch ehrliche Unternehmen vor einem unfairen Wettbewerb mit betrügerischen Konkurrenten geschützt. Auch könnte daran gedacht werden, den im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigungsfähigen Betrag für Handwerksleistungen aufzustocken, um die Steuerehrlichkeit zu fördern.

Immer wieder wurde eine Änderung des Mehrwertsteuersystems vorgeschlagen, um die Steuerausfälle zu reduzieren. Unter den verschiedenen Steuerreformvorschlägen hat das Reverse-Charge-System, bei dem vereinfacht dargestellt, die bisherigen Steuerzahlungen im Bereich der zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen wegfallen würden, höchste Priorität erhalten. Zweifelsohne würde das Reverse-Charge-System einen gewissen Teil der bisherigen Ausfälle erfolgreich bekämpfen wie auch die oft zitierten „Karusellbetrügereien“. Andererseits bringt dieses System auch gewisse Unsicherheiten hinsichtlich neuer Betrugsmöglichkeiten und insbesondere auch einer zusätzlichen Komplizierung der Verwaltungsabläufe mit sich. Angesichts der derzeitigen Situation scheint allerdings eine Systemänderung nicht erforderlich zu sein.

*Rüdiger Parsche  
Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung München  
Parsche@ifo.de*

Literatur und Links zu diesen und anderen aktuellen wirtschaftspolitischen Themen finden Sie auf der Website der ZBW unter ECONIS Select [www.zbw.eu/dienstleistungen/econis\\_select.htm](http://www.zbw.eu/dienstleistungen/econis_select.htm)